

ZBB 2003, 41

BGB § 138

Reduzierung des Kreditrahmens aufgrund von Schufa-Mitteilung kein Schaden

AG Freiburg, Urt. v. 08.02.2002 – 3 C 1782/01, WM 2003, 130

Leitsatz:

Macht eine Telefongesellschaft nach fristloser Kündigung eines Mobilfunkvertrages wegen Zahlungsverzuges eine Schuldenmitteilung an die „Schufa“ mit der Folge, dass die Bank des Telefonkunden dessen Dispositionskredit reduziert, kann der Telefonkunde keinen Schadensersatzanspruch gegen die Telefongesellschaft geltend machen, weil die bloße Reduzierung des Kreditrahmens um einen bestimmten Betrag keinen Schaden in Höhe dieses Betrages darstellt.